

KULTURWERK NEU-ULM

ZUSAMMENFASSUNG

Kulturelle Ausgestaltung eines modernen sozio-kulturellen Zentrums für die Stadt Neu-Ulm am Standort des ehemaligen Offizier-Casinos („Barfüßer“):
Begegnung, Kommunikation, Bildung und Kultur.

MOTIVATION

Aus dem Umfeld des eigens für das Stadtjubiläum „150 Jahre Neu-Ulm“ ins Leben gerufenen Bürgertheaters hat sich eine Gruppe von kulturell Aktiven und Anwohnern aus der unmittelbaren Nachbarschaft gebildet, die den Abriss des als „Barfüßer“ bekannten Gebäudes in Neu-Ulm verhindern möchte – insbesondere auch das Fällen des historischen Baumbestandes. Es sollen im Folgenden Ansätze für eine sozio-kulturelle Nutzung des Areals gemacht werden, aber mehr noch: Ein Konzept für eine Nutzung dieses besonderen Ortes am Neu-Ulmer Donau-Ufer, von der alle Neu-Ulmer profitieren würden. Unter dem Arbeitstitel „Casino – neu denken“ haben die Unterzeichner in 9 Arbeitstreffen das vorliegende Konzept für das KulturWerk Neu-Ulm erarbeitet.

Die Unterzeichner sind:

- **Florian L. Arnold**, Verleger, Autor, Gestalter der regionalen Kulturlandschaft, zum Beispiel „Literatur unter Bäumen“
- **Bianca Bitzer**, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Mitwirkende Bürgertheater
- **Benjamin Gasser**, Unternehmer
- **Mark Klawikowski**, Künstler, Bühnenbild und Kostüme Bürgertheater
- **Manfred Kügele**, Mitwirkender Bürgertheater
- **Carmen Mark**, Kulturschaffende, Veranstalterin „Kulturbiergarten Flussmeisterei“, Anwohnerin
- **Christina Richtmann**, FWG-Fraktion, Mitwirkende Bürgertheater
- **Markus Roth**, Meister Garten- und Landschaftsbau
- **Ute Roth**, Unternehmensberaterin, zertifizierter Business Coach NLP, KVP-Prozessbegleitung
- **Thomas Scheible**, Immobilienverwalter, Mitwirkender Bürgertheater
- **Birgit Wagner**, Betriebsprüferin, Anwohnerin
- **Marion Weidenfeld**, Theatermacherin, Schauspielerin, Regisseurin
- **Dr. Gudrun Würth**, Zahnärztin, Anwohnerin

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

BEGRIFF „SOZIO-KULTURELLES ZENTRUM“: NOTWENDIGKEIT FÜR NEU-ULM?

12 Millionen Menschen besuchen jährlich bundesweit Veranstaltungen in Kulturzentren, -häusern oder -läden, in Stadtteilzentren oder Bürgerhäusern. Und die Tendenz ist weiter steigend. Die wenigsten Besucher und Nutzer sind sich dabei bewusst, dass die Einrichtungen, in denen sie ein vielfältiges Kulturangebot erleben, soziokulturelle Zentren sind. Was verbirgt sich eigentlich hinter dieser Bezeichnung?

Soziokulturelle Zentren sind grundsätzlich Kultureinrichtungen. Das Teilwort „Sozio-“ verweist dabei nicht auf „sozial“ im landläufigen Sinn, sondern auf das Sozium = die Gesellschaft. Diese Einrichtungen verknüpfen also Gesellschaft mit Kunst und Kultur. Der kulturelle Wirkungsanspruch reicht folglich in viele Arbeitsbereiche hinein, die nicht im klassischen Sinn zum Kulturbereich gehören, wie Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Soziales, Siedlungsentwicklung und Umwelt.

Der besondere Wert der Verknüpfung liegt nicht in der möglichst großen Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsfelder, sondern in der Art und Weise, wie diese miteinander und mit der Lebenssituation vor Ort in Beziehung gesetzt werden.

Darüber hinaus sind soziokulturelle Zentren auch „Dienstleister“ in einem Stadtteil, einer Stadt oder Region. Sie überlassen kulturell, sozial oder politisch tätigen Vereinen, Gruppen und Initiativen Räumlichkeiten und technische Infrastruktur, stellen Proben- und Produktionsmöglichkeiten für Musik- und Theatergruppen sowie Ateliers für Künstler und andere zur Verfügung. Außerdem gehört zu fast allen Einrichtungen ein offener Kommunikationsbereich mit Gastronomie. Ein wichtiges Merkmal ist auch der große Einsatz von ehrenamtlichen Helfern (rund 60% der Aktiven).¹

NEU-ULM GESTALTEN, NICHT VERBAUEN

Ist es sinnvoll, an einem der letzten Zugriffspunkte an die Donau die Gestaltungshoheit für Jahrzehnte durch Erbbaurecht aus der Hand zu geben?

Lassen Sie uns fragen, ob es im Fall des „Casino“ bzw. „Barfüßer“ nicht sinnvoller wäre, statt des nun an dieser herausgehobenen und innenstadtnahen Lage geplanten privaten Businesshotels ein durch städtische Hand und in städtischer Gestaltung eingerichtetes Zentrum soziokulturellen Zuschnitts einzurichten: eine Institution

¹ Quelle: Bundesvereinigung soziokultureller Zentren, <https://www.soziokultur.de/bsz/start>

mit Wirkung und Relevanz für alle Bürger, wie es sie in allen Städten Deutschlands heute gibt – nur eben noch nicht in Neu-Ulm.

Zu bedenken wäre: Ein soziokulturelles Zentrum², wie es sie etwa in Leipzig, München, Stuttgart, Regensburg und Amberg gibt, kann Schnittstelle und Anlaufpunkt für Kulturangebote sein, die eine Brücke schlagen zwischen Alt- und Neubürgern, Generationen, Migrantenkultur, aber auch notwendigerweise Lücken im kulturellen und sozialen Selbstverständnis der Stadt schließen. Hier besteht die Möglichkeit des Aufbaus Neu-Ulm-spezifischer, stadteigener Strukturen, die nicht in Konkurrenz stehen zu bestehenden Institutionen, sondern deren Angebote ergänzen.

Das Nutzen und Zugänglichmachen von Bauten mit historischer Bausubstanz und Geschichte hat sich in Leipzig (Villa³, Baumwollspinnerei, Tapetenfabrik), Dresden (Ostragelände), Cottbus⁴, Oberhausen^{5,6}, Freiburg⁷, Göppingen⁸, Böblingen⁹, Delitzsch, Berlin, München längst bewährt. Insbesondere die Verbindung von Kulturangebot und sozialen Themen, das Vernetzen von bestehenden Angeboten in einer Stadt mit neuen Ansätzen an einem solchen Ort haben sich beim Senken von Begegnungs- und Denkbarrieren als überaus erfolgreich erwiesen.

Ganz natürlich würde das KulturWerk Neu-Ulm in einem der letzten verbliebenen Orte mit historischer Bausubstanz und Geschichte bis zurück ins 19. Jahrhundert (Fundamente des Casinos sind Teil der Bundesfestungsanlagen!) eine Heimat finden und einen attraktiven Rahmen bilden für das Verständnis Neu-Ulms als aufstrebende Stadt.

FÜR WEN DA SEIN?

Das Wirken von Kultur als vermittelndes und integrierendes Moment unserer Gesellschaft ist immer noch unterschätzt. Kultur als Wirtschaftsträger und Tourismusfaktor – also als „harter Faktor“ der Stadtentwicklung – spielt in Neu-Ulm noch eine ausbaufähige Rolle.

Ein Ort für Begegnung und Kommunikation für Bürger, Familien, Vereine und Institutionen, für Kunst, Kultur und Bildung, Nachbarschaftstreff, Treffpunkt für verschiedenste Gruppen, Entfaltung der Potentiale und Verwirklichung von Ideen aus der Neu-Ulmer Bevölkerung kann das Profil der Stadt schärfen und erweitern.

²

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/10/utopolis-projektauswahl.html>

³ <https://villa-leipzig.de/>

⁴ https://www.cottbus.de/ehrenamt/engagement/soziokulturelles_zentrum/

⁵ <http://www.fabrik-k14.de/>

⁶ <https://www.drucklufthaus.de/>

⁷ <https://www.fabrik-freiburg.de/kultur/soziokultur>

⁸ <http://www.fabrikev.de/>

⁹ <https://kulturbh.de/>

Ein soziokulturelles Zentrum Neu-Ulm kann verschiedene Personengruppen aktiv in die Gestaltung des Stadtlebens durch Kunst und Kultur einbinden, beispielsweise:

- Menschen mit Migrationshintergrund
- Menschen ohne Zugang zu Kunst und Kultur
- Unterstützung / Förderung / Ergänzung der Jugendhilfe
- Unterstützung / Förderung / Ergänzung Altenhilfe
- Unterstützung / Förderung / Ergänzung Volks- und Berufsbildung /
+ einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

ANGEBOTE / STANDBEINE

Neben einem regelmäßigen Programmangebot mit Lesungen, Theater, Konzerten und Ausstellungen, welches das KulturWerk veranstaltet und dessen Grundmotto einem Leitungsgremium festgelegt wird, sehen wir das Haus als Hauptstandbein für „mobile“ Angebote. Wir gehen hier nicht nur von festen „Einmietungen“ aus, sondern von einem sich stets wandelnden Gebäude. Künstler, die zur Nutzung der Räume eingeladen werden, präsentieren sich und ihre Arbeit vor Ort.

Vorstellbar sind:

- **Begegnung der Generationen** etwa durch Verknüpfung von Einrichtungen, die sich auf altersspezifische Angebote fokussieren
- **Einbindung** der Migrationskultur
- **Ein Kulturhaus der Neu-Ulmer** als Ort, wo sich etwa Vereine, Einzelinitiativen, Theater- und Literaturprogramme wie auch Bildungsangebote verankern könnten, die bislang mangels geeigneter Räume nur in Gaststätten oder dezentral in Ortsteilen stattfinden
- **Plattform für gesellschaftspolitische Themen** wie Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus
- **Wohnraum für Gäste der Stadt** im Hoteltrakt

Diese weiteren Angebote wären denkbar und ausbaufähig:

- **Teenager-Akademie**
Für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren soll mit der Teenager-Akademie ein Programm für die Freizeit und die Ferienzeiten geschaffen werden. Darüber hinaus sollen auch Workshops, die grundlegende Techniken für die Teilnahme an Wettbewerben (z. B. Kurzfilmfestival) vermitteln, angeboten werden
- **Räume für Projekte** der Zivilgesellschaft, u.a. Seminare für Ehrenamtliche
- **Reparaturcafé**
Spätestens seit der „Fridays for Future“-Bewegung sind Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung keine hohlen Floskeln mehr, sondern werden von Bürgern eingefordert. Dies könnte aktiv unterstützt werden durch die Bereitstellung eines Treffpunkts für hilfsbereite Tüftler mit handwerklichem Geschick, die

Anlaufstelle sein können für Besucher, die ihre defekten Geräte nicht gleich wegwerfen möchten.

- **Techniklabor**

Als Ergänzung des Reparaturcafés könnte im Sinne des Ulmer „Verschwörhaus“ auch ein Treffpunkt für Technik-Begeisterte geschaffen werden – ein Ort für die Entwicklung kreativer kleiner IT-Projekte („Internet of Things“).

- **Werkräume**

Auch für klassische handwerkliche Tätigkeiten könnten Begegnungsstätten geschaffen werden, zum Beispiel eine Nähwerkstatt, oder Werkräume für Holz und Ton.

- **Jung-alt-Begegnung „Erzählcafé“**

Das KulturWerk könnte eine Begegnungsstätte werden von Menschen mit reichlich oder besonders aufregender Lebenserfahrung, die jüngeren interessierten Menschen davon erzählen möchten.

- **Fair-Teiler**

Analog zur Idee des Reparaturcafés könnte in den Räumen auch Lagerraum für die Ortsgruppe der Aktion „Fair-Teiler“ geschaffen werden. Dabei handelt es sich um eine Bewegung, die sich dafür einsetzt, dass aussortierte und unverkäufliche Lebensmittel eine sinnvolle Verwendung anstelle der Entsorgung erfahren. Aktuell gibt es in der Region 5 „Fair-Teiler“-Stellen, von denen keine einzige in Neu-Ulm angesiedelt ist.

- **Tanztee**

Auch wenn es auf den ersten Eindruck altbacken klingt: Im Ideengremium für das neue Nutzungskonzept des Casino-Gebäudes kam der Vorschlag einer regelmäßigen Tanztee-Veranstaltung überraschend gut an. Deswegen möchten wir ihn auch hier einbringen.

- **Räumlichkeiten für die vh ulm**

Ebenfalls ist überlegenswert, der Volkshochschule Ulm Räumlichkeiten zur Anmietung zur Verfügung zu stellen, da diese für Schulungsräume immer dankbar ist.

GASTRONOMIE

Die einzigartige Lage – direkt an der Donau und doch zentral – macht den gastronomischen Bereich zu einem attraktiven Objekt und zum beliebten Treffpunkt der Innenstadtbewohner. Im Außenbereich befindet sich einer der wenigen Biergärten direkt in der Innenstadt – sowohl in Neu-Ulm als auch in Ulm.

Für die Gastronomie gilt es, einen Pächter mit Herzblut und Leidenschaft für das KulturWerk zu finden, der dieses mit einem passenden Konzept unterstützt und mitgestaltet. Beispielsweise muss es möglich sein, auch nach Konzerten oder Theateraufführungen das Publikum und die Künstler noch mit einem warmen Essen zu versorgen.

Das Gastronomieangebot soll klein aber fein sein zu fairen Preisen. Der Fokus könnte sich auf regionale Produkte und Erzeugnisse aus biologischem Anbau

richten, ggf. wären auch thematisch abgestimmte Angebote denkbar. Hohes Potential ist im Bereich von privaten und Firmen-Feiern vorhanden.

Räume

Zur gastronomischen Nutzung vorgesehen sind – wie beim bisherigen Betrieb – der Saal, der Café-/Restaurantbereich sowie der Außenbereich als Biergarten.

Die Bereiche im Erdgeschoss sind Herzstück des Ensembles und Hauptspielorte für die soziokulturelle Nutzung.

Alle Räume sollten für unterschiedliche Kapazitäten ideal nutzbar und daher in Größe und Ausstattung variabel und flexibel sein (Raumteiler; Bühnenelemente statt fest eingebauter Bühne).

Im Keller sind vorhandene Lagerräume als solche nutzbar, denkbar ist es auch, einen Gewölbekeller zur gastronomischen und kulturellen Nutzung zu erschließen.

Im Obergeschoss befinden sich 17 Hotelzimmer, ein Teil davon kann auch künftig als solche genutzt werden. Kücheneinrichtung, Schankbereich und Lagerräume müssen entsprechend den müssen den Richtlinien des Lebensmittelkontrolldienstes eingerichtet und ausgestattet sein.

Die Arbeitsgruppe hatte keinen Einblick in die Küche und die Lagerräume, um den Zustand zu beurteilen, geht aber davon aus, dass Ausstattung und Einrichtung den Mindestanforderungen entsprechen.

Nicht bekannt sind aktuell die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Einrichtung und Ausstattung (Stadt/Pächter) und sich daraus eventuell ergebende Ablösesummen.

AUSSENBEREICH

Zunächst soll am Außenbereich nicht viel verändert werden. Der Biergarten wird deutlich verkleinert, die gekieste Fläche geräumt. Der Parkplatz bleibt bestehen, ebenso der Spielplatz.

Auf der Außenfläche sind Veranstaltungen verschiedenster Art möglich und denkbar: Sommerfeste mit Musik, Filmvorführungen oder Public Viewing, kleine Märkte einschl. eines Weihnachtsmarktes, Ausstellungsfläche für größere Projekte der Putte, Kulturbiergarten nach dem Vorbild der in der Flussmeisterei, Ferienprogramm für Kinder. Für die geplante Nutzung ist die Errichtung einer fest installierten kleinen Bühne vorgesehen.

Wie bei den anderen Bereichen der Anlage soll auch der Außenbereich zusätzlich zum Programm des KulturWerks Neu-Ulm den Bürgern Raum für Aktionen bieten. Die Koordination liegt beim Leitungsgremium.

Das vorgeschlagene Konzept bietet den erheblichen Vorteil gegenüber einer kompletten Neugestaltung mit einem Hotelbau, dass die zum Teil sehr alten Bäume – einige stammen noch aus der Zeit der Erbauung der Bundesfestung (!) – in den nächsten Jahren beobachtet, eventuell saniert und möglichst erhalten bleiben können. Ein Fachgutachten mit der detaillierten Untersuchung ihres Zustandes liegt unseres Wissens noch nicht vor. In jedem Fall kann man sich in Zeiten des

Klimawandels nicht mit eventuell geplanten „Ersatzpflanzungen“ zufrieden geben, die Jahrzehnte brauchen, um zu einem wirklichen Ersatz für diese kleine grüne Lunge heranzuwachsen. Unser Konzept plant mit diesen Bäumen.

Mittelfristig soll das Gelände wieder zum Glacis werden, d.h. vom Parkplatz aus wird das ansteigende Gelände nachgebildet und mit Bäumen bepflanzt, die mit dem Klimawandel zurechtkommen. Für diese Arbeiten und Neupflanzungen wird an Kostenübernahme durch Paten gedacht. Nach Möglichkeit sollen die Planungen und Ausführungen mit dem Förderverein Bundesfestung erfolgen.

RECHTSFORM

Untersucht wurden mit Hilfe einer Fachberatung für die Form der Trägerschaft

a) ein gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein

und

b) eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

zu a) Dafür spricht, dass ein Verein bestens geeignet ist, das Engagement Vieler zu bündeln. Er lebt immer von der Einsatzbereitschaft seiner Mitglieder für den Vereinszweck. Die Gründung ist relativ einfach und verursacht wenig Kosten. Es besteht nur eine einfache Aufzeichnungspflicht. Ein Verein agiert basisdemokratisch.

Was auf die Dauer das Handeln erschweren kann ist, dass wichtige Entscheidungen dem Willen der Mitglieder Mehrheit unterworfen sind, der Vereinsvorstand immer nur auf bestimmte Zeit gewählt ist, andererseits aber für eine kontinuierliche Aufbauarbeit und konsequente Zielverfolgung eine lange Amtszeit des Vorstandes förderlich wäre. Sehr schnell kann es sich ergeben, dass der große Arbeitsaufwand dazu führt, dass es schwierig wird, Engagierte für die Vorstandsarbeit zu finden.

Wir präferieren daher

b) die gGmbH. Durch die gemeinnützige Ausrichtung der gGmbH gelten hier die gleichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts wie bei einem gemeinnützigem Verein. Obwohl es bei der Rechtsform der gGmbH im Vergleich zum gemeinnützigem Verein auch Nachteile gibt, wie zum Beispiel die Erbringung des Mindestkapitals von 12.500 €, die Bilanzierungspflicht sowie die Einhaltung der Vorschriften des GmbH-Gesetzes. So sehen wir dennoch klare Vorteile für diese Rechtsform. Die Haftung ist auf das Vermögen der Gesellschaft begrenzt, der gemeinnützige Zweck ist für Verbraucher und Geschäftspartner sofort erkennbar, eine gGmbH ist genau wie ein gemeinnützigem Verein berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und dem Spender Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

Besonders aber die schnelleren Entscheidungswege und die professionelleren Strukturen, die nach innen und außen absolute Klarheit signalisieren, hat uns dazu bewogen, uns für die Rechtsform einer gGmbH zu entscheiden. Diese würde den Pachtvertrag mit der Stadt schließen.

Für die Programmgestaltung, Mitteleinwerbung sowie weitere sich ergebende grundsätzliche Entscheidungen wird von den Gesellschaftern ein Leitungsgremium eingesetzt.

Möglicherweise ist es sinnvoll, einen Förderverein des KulturWerks zu gründen, der sich ausschließlich Fundraising-Aufgaben widmet.

FINANZPLANUNG

Einnahmen- und Ausgabenplanung

Die Finanzierung des vorgestellten Konzepts soll durch mehrere Einkunftsquellen sichergestellt werden. Bei der Einnahmenplanung wurden folgende berücksichtigt:

- eigene Erträge,
- Sponsoren/Werbung,
- Fördermittel und Zuschüsse,
- Spenden

Denkbar wäre auch eine Finanzierung durch sogenanntes „Crowdfunding“.

Darüber hinaus dient zur Sicherung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit der gGmbH der in der Satzung vereinbarte Verlustausgleich durch die Gesellschafter.

Einnahmenplanung

1. Eigene Erträge

Eigene Erträge werden insbesondere im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie im Zweckbetrieb erzielt aus:

a) Verpachtung des Gastronomiebereichs

Um von Anfang an konstante, sichere monatliche Einnahmen zu erzielen soll der Gastronomiebereich nicht selbst betrieben, sondern verpachtet werden. Durch die Verpachtung des Gastronomiebereichs sind monatliche Einnahmen in Höhe von mindestens 3.000 € geplant. Erste Gespräche mit Gastronomen haben ergeben, dass es zahlreiche Interessenten in der Region gibt.

b) Verpachtung der Brauerei

Die Brauereianlage wird entweder an den Pächter des Gastronomiebereichs oder an sog. Microbreweries unterverpachtet. Erste Gespräche mit Experten der Branche haben ergeben, dass hier eine große Nachfrage besteht. Durch die Verpachtung ist mit Einnahmen in Höhe von monatlich 1.000 € zu rechnen.

c) Vermietung der vorhandenen Hotelzimmer (17 Zimmer)

Die Nutzung der Hotelzimmer wird von deren Zustand und Größe abhängig gemacht. Primär sollen die Zimmer zunächst auch weiter an Hotelgäste vermietet werden. Durch die Lage direkt am Donau-Radwanderweg ist das Objekt sehr beliebt bei Radwanderern. Außerdem sollen die Hotelzimmer an Künstler vermietet werden. Insgesamt sind monatliche Einnahmen von mindestens 1.500 € geplant.

d) Vermietung von Räumen im Keller

Im Keller werden Räume als Ateliers, Werkstätten und Probenräume vermietet. Bei der Planung wurde davon ausgegangen, dass mindestens fünf Räume vorhanden sind, die für monatlich 100 € vermietet werden können. Der individuelle Umbau der

Räume erfolgt durch die Mieter und ist in der Höhe des Mietpreises berücksichtigt. Ziel ist es Mieteinnahmen in Höhe von mindestens 500 € pro Monat zu erreichen.

e) Kurse und Workshops

Teenager-Akademie & Seminare: Aus Kursen und Workshops wird mit monatlichen Einnahmen von ca. 1.000 € gerechnet.

f) Veranstaltungen und Events

Die Einnahmen aus Veranstaltungen und Events werden sehr konservativ mit monatlich 2.000 € geschätzt.

g) Vermietung von Räumlichkeiten an Vereine

Die Vermietung von Räumlichkeiten an Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen wird auf monatlich 500 € geschätzt.

h) Vermietung des Dachs für Photovoltaikanlagen

Die Interessenten werden angesprochen und die Nachfrage sondiert. Die zu erzielenden Einnahmen werden auf 1.500 € pro Monat geschätzt.

2. Sponsoren/Werbung

Zur Unterstützung des laufenden Betriebs des soziokulturellen Zentrums und/oder einzelnen Künstlern bzw. Projekten werden Sponsoren gewonnen.

Für die Pflege der Bäume im Außenbereich werden Baumpatenschaften vergeben, die die Kosten für die Pflege der Bäume decken sollen.

3. Fördermittel und Zuschüsse

Zur Finanzierung der angebotenen Leistungen werden darüber hinaus Fördergelder und Zuschüsse der Kommune, des Landkreises, des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie von öffentlichen Einrichtungen und Stiftungen beantragt.

4. Spenden

Eine weitere wichtige Einnahmenquelle sind Spenden. Zum einen werden Spenden durch den Förderverein der gGmbH gesammelt, die entweder allgemein verwendet werden können oder für einen bestimmten Zweck oder ein bestimmtes Projekt.

Darüber hinaus werden Spendengelder durch regelmäßig stattfindende Charity-Veranstaltungen gesammelt. Hier haben die „ansässigen“ Gruppen und Künstler auch die Möglichkeit ihre Arbeit zu präsentieren und einem breiten Publikum vorzustellen.

Ausgabenplanung

a) Personalkosten

Um von Anfang an eine professionelle Leitung und Umsetzung des Konzepts zu gewährleisten, wird ein Geschäftsführer (€ 4.000,00 (brutto) pro Monat) eingestellt. Zur weiteren Unterstützung werden Minijobber und Praktikanten, im Rahmen von FSJ Kultur oder Bundesfreiwilligendiensten angestellt um den Personalaufwand so

gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche Helfer gewonnen werden.

b) Raumkosten

Integrativer Bestandteil der Finanzplanung ist, dass die Stadt Neu-Ulm, als Eigentümerin der Liegenschaft diese zu günstigen Konditionen der gGmbH überlässt. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Telefon, Internet etc. werden mit mindestens € 500,00 pro Monat geschätzt.

c) Marketing

Ein wichtiger Bestandteil ist die Erhöhung des Bekanntheitsgrades durch Marketing. Das Budget hierfür wird mit € 500,00 pro Monat geschätzt. Ein Marketing-Mix soll die Kosten in diesem Bereich so niedrig wie möglich halten.

d) Sonstige Aufwendungen:

Kostensenkungs- und -einsparungspotentiale werden konsequent u.a. durch Digitalisierung genutzt. Zur Entwicklung des hierfür notwendigen Digitalisierungskonzepts werden Fördergelder in Anspruch genommen.

Der Ausgabenbereich soll außerdem durch Eigenleistungen von Nutzern, ehrenamtlichen Helfern und Unterstützern entlastet werden.

e) Steuern

Bei Einnahmen von mehr als 35.000 € im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind auf diese Einnahmen Körperschaft- und Gewerbesteuer zu bezahlen. Aus Vereinfachungsgründen bleiben Steuern bei der Planung außer Betracht.

Investitionsplanung

Der derzeitige Bauzustand der Immobilie (zum Beispiel Heizung, elektrische Leitungen, Dach) und der Außenanlagen ist den Verfassern des Konzepts nicht bekannt. Daher sind wir bei der Ermittlung des Investitionsbedarfs von folgenden Prämissen ausgegangen:

a) Allgemein

Das Gebäude und seine Einrichtungen sind in einem nutzungsbereiten Zustand. Um mit dem Betrieb des KulturWerks zu beginnen sind unmittelbar keine Investitionen notwendig.

b) Küche

Die Küche befindet sich in einem betriebsbereiten Zustand. Alle Voraussetzungen des LKD sind erfüllt. Es ergibt sich kein unmittelbarer Investitionsbedarf.

c) Brauerei

Die Brauerei befindet sich in einem betriebsbereiten Zustand. Es ergibt sich kein unmittelbarer Investitionsbedarf.

d) Restaurant/Biergarten

Der Innenbereich befindet sich in einem betriebsbereiten Zustand. Mobiliar und Geschirr ist ausreichend vorhanden. Es ergibt sich kein unmittelbarer Investitionsbedarf.

e) Hotelbereich

Die Hotelzimmer sind vermutlich renovierungsbedürftig, können aber benutzt werden.

f) Keller

Aufgrund des Nutzungsplanes sind im Keller einige Umbauten notwendig. Hier sollen Ateliers, Werkstätten und Probenräume entstehen. Der Umbau wird zum größten Teil in Eigenleistung durch die Nutzer und durch ehrenamtliche Helfer durchgeführt, so dass lediglich Materialkosten zu tragen sind.

g) Infrastruktur

Telefon und Internet sind vorhanden. Investitionen sind notwendig um einen WLAN-Zugang im gesamten Komplex zu gewährleisten.

h) Verwaltung

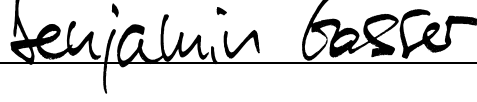
Die bislang für die Verwaltung genutzten Büroräume werden übernommen. Hier sollten nur Schönheitsreparaturen notwendig sein. Das Mobiliar wird günstig gebraucht erworben bzw. gespendet. Zur Anschaffung der notwendigen Hard- und Software werden Sponsoren gewonnen bzw. verbilligte Angebote für gemeinnützige Organisationen und Fördergelder genutzt.

Aufgrund der oben dargestellten Prämissen wird der Investitionsbedarf auf ca. 10.000 € geschätzt. Die Investitionen werden sukzessive vorgenommen. Die Investitionskosten sollen zum größten Teil aus den Einnahmen gedeckt werden.

MITARBEIT AM KONZEPT

Florian L. Arnold 

Bianca Bitzer 


Benjamin Gasser 

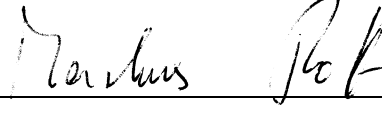
- konnte wegen Urlaub nicht unterschreiben -


Mark Klawikowski

Manfred Kügele 

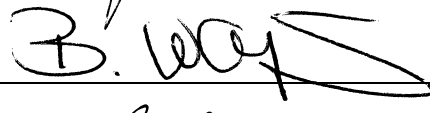
Carmen Mark 

Christina Richtmann 

Markus Roth 

Ute Roth 

Thomas Scheible 

Birgit Wagner 

Marion Weidenfeld 

Dr. Gudrun Würth 

ANLAGE 1

Einnahmen-/Ausgabenplanung (ohne Berücksichtigung von Umsatzsteuer)

	Monat
	€
EINNAHMEN	
Verpachtung Gastronomie	3.000,00
Verpachtung Brauerei	1.000,00
Vermietung Hotelzimmer	1.500,00
Vermietung Kellerräume	500,00
Kurse & Workshops	1.000,00
Veranstaltungen & Events	2.000,00
Vermietung an Vereine	500,00
Photovoltaikanlage	1.500,00
Sponsoring/Werbung	500,00
Fördergelder/Zuschüsse	1.000,00
Spenden	500,00
SUMME EINNAHMEN	13.000,00
AUSGABEN	
Personalkosten	6.000,00
Raumkosten	5.000,00
Marketing	500,00
sonstige Aufwendungen	1.000,00
SUMME AUSGABEN	12.500,00
ERGEBNIS VOR STEUERN	500,00

ANLAGE 2

Entwurf Gesellschaftsvertrag KulturWerk Neu-Ulm gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„KulturWerk Neu-Ulm gGmbH.“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Neu-Ulm/Donau.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur, Bildung und Erziehung,
.....,

(3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Angebote in den Bereichen Kunst, Bildung und Kultur.....,

b),

c),

d),

e) Öffentlichkeitsarbeit,

f) Lobbyarbeit.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Der Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie mit Aufgaben zur Förderung der Gesellschaft betrauten Personen haben gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BG) im Rahmen der Beschlüsse der Geschäftsleitung und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4

Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neu-Ulm, zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € - in Worten fünfundzwanzigtausend Euro - .

(2) Die Stammeinlage ist übernommen von:

Geschäftsanteil Nr. 1: Stadt Neu-Ulm

Geschäftsanteil Nr. 2: Förderverein der KulturWerk gGmbH

Geschäftsanteil Nr. 3: ...

(3) Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Beginn

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

(3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

(5) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:

- a) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebs,
- c) Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks,
- d) Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Des Weiteren hat der Geschäftsführer eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und sich nach den Anweisungen und den Entscheidungen des Leitungsgremiums zu richten.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

§ 8

Leitungsgremium

- (1) Für die Programmgestaltung, Mitteleinwerbung sowie weitere sich ergebende grundsätzliche Entscheidungen ist das Leitungsgremium zuständig.
- (2) Die Besetzung, die Arbeitsweise sowie die Einzelheiten zu den Aufgaben des Leistungsgremiums werden in der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums geregelt.
- (3) Festes Mitglied des Leistungsgremiums ist die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung, Stimmrechte

- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (5) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Begehren mehrere Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, ist die Versammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Ladung kann auch per Email erfolgen.
- (7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter schriftlich mit der zu beschließenden Maßnahme oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Schriftlichkeit wird auch durch Email und Telefax gewahrt.
- (8) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (10) Je EUR 1.000,-- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

(12) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des stimmberechtigten Kapitals:

- a) Beschlüssen zu § 5 dieses Gesellschaftsvertrages;
- b) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
- c) Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
- d) Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
- e) Änderungen des Gesellschaftszwecks;
- f) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (m/w/d);
- g) Liquidation der Gesellschaft.

(13) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10

Wirtschaftsplan

(1) Der Geschäftsführer stellt rechtzeitig für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan auf, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

(2) Der Wirtschafts- und Finanzplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und gegebenenfalls eine Stellenübersicht.

§ 11

Treuepflichten; Wettbewerbsverbot

(1) Die Gesellschafter und der Geschäftsführer (m/w/d) sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände Unberechtigter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters/Geschäftsführers aus der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafter und der Geschäftsführer sind nicht berechtigt, während der Dauer der Gesellschaft mit einem Konkurrenten der Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Konkurrenzklausele, ist der jeweilige Gesellschafter, bzw. Geschäftsführer zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.

§ 12

Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Verlustübernahme

- (1) Die Geschäftsführung hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und -soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresabschlusses und/oder des Bilanzgewinns.
- (3) Ein sich ergebender Verlust wird durch die folgenden Gesellschafter ausgeglichen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Beschlussfassung bedarf:

Gesellschafter	Anteilige Verlustübernahme/-ausgleich
Stadt Neu-Ulm	Xxx %
Förderverein	Xxx%
N.N.	Xxx%
Summe	100%

Darüber hinaus verpflichten sich die Gesellschafter jederzeit für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sorgen und diese zu gewährleisten.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Den Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
- (3) Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen, wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht, bzw. ausdrücklich auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben.

(4) Den Vorsitzenden des Vereins und des Beratungskreises ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 14

Austritt aus der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Geschäftsführer zu erfolgen.

(2) Der Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen.

§ 15

Liquidation der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Liquidator.

§ 16

Schlussbestimmung

(1) Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberatungskosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stimmanteile.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

(3) Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist vor der Rechtswirksamkeit mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.